

DR.ⁱⁿ MARIA WINDHAGER
Rechtsanwältin
Siebensterngasse 42-44
1070 Wien
T +43-1-522 63 09
E maria.windhager@ra-win.at
W www.ra-win.at

DR. MICHAEL RAMI
Rechtsanwalt
Johannesgasse 18
1010 Wien
T +43-1-50124
E rami@laa.law
W www.law-in-austria.at

An das

Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at

GZ. 2020-0.554.389

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. 50/ME

09.10.2020/2

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche
Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1** Wir äußern uns **gemeinsam** zum Gesetzesentwurf. Um die Stellungnahme knapp zu halten, wird auf ausdrückliche Zustimmung weitgehend verzichtet. Es sind aber viele der – im Folgenden nicht ausdrücklich angesprochenen – Vorschläge zu begrüßen; und betonen wollen wir, dass der Entwurf grundsätzlich auf gutem Niveau ist.

1. StGB

1.1. § 107c Abs 1 StGB (Entwurf)

2 Den Begriff „*Verletzungen der Ehre einer Person*“ könnte man klarer fassen.

3 Vorschlag:

Entwurf	Vorschlag Windhager & Rami
§ 107c. (1) ...	§ 107c. (1) ...
1. Verletzungen der Ehre einer Person oder ...	1. Verletzungen der Ehre einer Person (§§ 111 bis 117) oder ...

1.2. § 120a StGB (Entwurf)

4 Im Vergleich zu anderen Delikten – zB § 218 Abs 1 und 1a StGB (Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen) – ist die Strafdrohung zu streng.

5 Abgesehen davon behandelt der Entwurf verschiedene Tathandlungen mit derselben Strafdrohung, obwohl diese einen ganz unterschiedlichen Unwert haben: Die Veröffentlichung eines Fotos ist für das Opfer deutlich schlimmer als dessen Zugänglichmachung gegenüber einem Dritten, und diese wiederum ist deutlich schlimmer als die bloße Anfertigung des Fotos. Diese unterschiedlichen Handlungsunwerte sollten sich auch in der Strafdrohung widerspiegeln.

2. MedienG

2.1. § 6 Abs 1 MedienG

6 Die Ersetzung des Begriffes „*Kränkung*“ durch „*Verletzung*“ ist wenig sinnvoll, da der geltende Begriff („*Kränkung*“) besser zum Ausdruck bringt, dass es ausschließlich um **ideelle** (immaterielle) Schäden geht (Rami, WK² [2019])

MedienG Vor §§ 6-7c Rz 7 mwN). Dazu kommt, dass der neue Begriff der „Verletzung“ im verwiesenen § 8 Abs 1 MedienG (Entwurf) nicht definiert wird und die Erläuterungen festhalten, dass keine inhaltliche Änderung beabsichtigt sei.

- 7 Nicht nachvollziehbar ist auch, warum in § 6 Abs 1, § 7 Abs 1, § 7a Abs 1 und § 7b Abs 1 MedienG (Entwurf) jeweils von „Verletzung“ die Rede ist, in § 7c Abs 1 MedienG (Entwurf) aber von „*persönlicher Beeinträchtigung*“. Inhaltliche Unterschiede sollen damit offensichtlich nicht verbunden sein; dann sollten die Begriffe aber auch gleich lauten.
- 8 Zuzugeben ist allerdings, dass der Begriff „*Kränkung*“ sprachlich ein wenig altmodisch anmutet. Sollte das die Motivation für den neuen Begriff („Verletzung“) gewesen sein, wäre es aber sinnvoll, wie etwa in § 87 Abs 2 UrhG („für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile“) klarzustellen, dass es lediglich um **ideelle** Schäden geht.
- 9 Unten zu § 8 Abs 1 MedienG wird ein Textvorschlag gebracht (Rz 27).

2.2. § 7 Abs 1 MedienG (Entwurf)

- 10 Die Änderung des Begriffes von „Mensch“ auf „Person“ wird in den Erläuterungen nicht erklärt und ist auch nicht sinnvoll, da nur **Menschen** einen höchstpersönlichen Lebensbereich haben, nicht aber auch juristische Personen. Die Änderung würde also für Verwirrung sorgen.

2.3. § 7a Abs 1a MedienG (Entwurf)

- 11 Es wird immer Angehörige geben, die den gleichen Nachnamen tragen wie der, über den berichtet wurde. Der Identitätsschutz des Angehörigen sollte aber, wenn überhaupt, nur demjenigen zu stehen, der auch tatsächlich gemeint ist. Mit anderen Worten: Die Nennung des Nachnamens des eigentlich Betroffenen

(zB des Straftäters) darf nicht dazu führen, dass alle Angehörigen mit dem gleichen Nachnamen automatisch einen Entschädigungsanspruch erwerben.

- 12** Zudem ist der Begriff der „schutzwürdigen Interessen“ außerhalb des § 7a Abs 2 MedienG höchst unklar. Wenn man tatsächlich eine neue Personengruppe in den Schutzbereich des § 7a MedienG einbeziehen will, sollte man zumindest definieren, unter welchen Voraussetzungen die schutzwürdigen Interessen (nur) verletzt werden.

- 13** Vorschlag:

Entwurf und geltende Fassung

§ 7a. (1) ...

(1a) Werden in einem Medium der Name oder das Bild einer Person veröffentlicht, die

1. Angehöriger (§ 72 StGB) einer in Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Person ist oder
2. Zeuge einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung war,

und werden dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Verletzung (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben (Abs. 1) bestanden hat.

(2) [...]

Vorschlag Windhager & Rami

§ 7a. (1) ...

(1a) Werden in einem Medium der Name oder das Bild einer Person veröffentlicht, die

1. Angehöriger (§ 72 StGB) einer in Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Person ist oder
2. Zeuge einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung war,

und führt dies in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität dieser Person und werden dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Verletzung (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben (Abs. 1) bestanden hat.

(2) [...]

(2a) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden im Fall des Abs. 1a Z 1 nur verletzt, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder eine Bloßstellung des Angehörigen herbeizuführen, oder sich auf einen Jugendlichen bezieht.

(2b) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden in den Fällen des Abs. 1 Z 3 und des Abs. 1a Z 2 nur verletzt, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder

eine Bloßstellung des Zeugen herbeizuführen oder sich auf einen Jugendlichen bezieht oder geeignet ist, eine ernste Gefahr gemäß § 162 der Strafprozessordnung 1975 herbeizuführen.

[...]

2.4. § 7a Abs 3 Z 3 MedienG

- 14** Dem Entwurf ist zu danken, dass er sich bemüht, lästige Redaktionsversehen zu beseitigen. Dann sollte aber auch die Gelegenheit genutzt werden, in § 7 Abs 3 Z 3 MedienG (nach „beruht“) den fehlenden Beistrich zu ergänzen.

2.5. § 8 Abs 1 MedienG (Entwurf)

2.5.1. Verschiebung der Vorschrift über die Parameter für die Zumessung der Entschädigung von § 6 Abs 1 auf § 8 Abs 1 MedienG (Entwurf)

- 15** Es ist sinnvoll, die Parameter für die Zumessung der Entschädigung in einer Bestimmung zu konzentrieren und dann in den einzelnen Entschädigungstatbeständen (§§ 6-7c MedienG) nur darauf zu verweisen. Das war aber auch schon bisher der Fall (siehe § 6 Abs 1 MedienG und die Verweisungen auf diese Vorschrift in § 7 Abs 1, § 7a Abs 1, § 7b Abs 1 und § 7c Abs 1 MedienG). Die Verschiebung von § 6 Abs 1 auf § 8 Abs 1 MedienG bringt daher wenig, schadet aber natürlich auch nicht.

2.5.2. Änderung der Parameter für die Zumessung der Entschädigung

2.5.2.1. Allgemeines

- 16** Einer der wichtigsten Zumessungsgründe fehlt im Entwurf: Nach der sachgerechten Rechtsprechung ist nämlich die Entschädigung umso höher zu bemessen, **je rücksichtsloser der Angriff war** (*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ [2018] Vor §§ 6–8a Rz 44; *Rami*, WK²

[2019] MedienG § 6 Rz 7/1, beide mwN). Es macht also einen Unterschied, ob die Persönlichkeitsverletzung nur nebenbei in einem Halbsatz geschehen ist oder den Aufmacher für einen reißerischen Bericht bildet. Das sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

2.5.2.2. Serienberichterstattung; erstinstanzlicher Zuspruch einer Entschädigung

- 17** Dass die Auswirkungen in der Regel als geringer anzusehen sind, wenn eine Veröffentlichung im Anschluss an frühere vergleichbare Veröffentlichungen ergeht, deckt sich zwar mit der bisherigen Rechtsprechung (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 6 Rz 9 mwN), ist aber nicht sachgerecht: Je öfter über eine Sache berichtet wird, desto mehr Menschen erfahren davon und können es weitererzählen. Eine Serienberichterstattung **vergrößert** daher in Wahrheit den Schaden für den Betroffenen.
- 18** Selbst wenn man aber dabei bleiben will, dass die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung bei einer Serienberichterstattung in der Regel von Bericht zu Bericht geringer wird, dann ist es unlogisch, dieses „Abschmelzen“ der Haftung nicht mehr vorzusehen, nur weil eine Entschädigung zuerkannt wurde; das würde den falschen Eindruck erwecken, die Zumessung der Entschädigung würde auch auf strafrechtlichen Parametern beruhen. Tatsächlich geht es aber um **zivilrechtliche** Haftung und nicht um Strafzumessung.
- 19** Abgesehen davon ist unklar, ob mit „*Zuspruch eines Entschädigungsbetrages*“ nur gemeint ist, dass gerade dieser Betroffene gegen gerade diesen Medieninhaber eine Entschädigung erwirkt hat, oder ob davon auch Zusprüche anderer Betroffener (etwa wegen desselben Zeitungsartikels) oder Zusprüche gegen andere Medieninhaber (etwa zu Gunsten desselben Betroffenen) erfasst sind.

- 20** Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum es auf den **erstinstanzlichen** Zuspruch einer Entschädigung ankommen soll, da ein solches Urteil ja auch zu **unrecht** erfolgt sein kann: Warum sollte der Medieninhaber einer schärferen Haftung unterliegen, nur weil erstinstanzlich ein Zuspruch einer Entschädigung erfolgte, obwohl der Antrag des Betroffenen letztlich abgewiesen wurde?

2.5.2.3. Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt

- 21** Entgegen häufigen Missverständnissen in der Praxis spielt die journalistische Sorgfalt im Medienrecht nur eine recht geringe Rolle: Es handelt sich dabei lediglich um einen speziellen **Strafausschlussgrund** des Medieninhabers oder Medienmitarbeiters, und zwar ausschließlich für das Delikt der **Üblen Nachrede** (§ 111 Abs 1 und 2 StGB) (näher *Rami, WK² [2019] MedienG § 29 Rz 2*). Da die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Üblen Nachrede auch zu einem Anspruch auf Entschädigung führen kann (§ 6 Abs 1 MedienG), findet sich dieser Ausschlussgrund auch dort (§ 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG). Für die anderen Entschädigungstatbestände (§ 7 Abs 1, § 7a Abs 1, § 7b Abs 1 und § 7c Abs 1) spielt er hingegen keine Rolle. (Der Begriff der Sorgfalt in § 6 Abs 2 Z 3 und Z 3a, § 7 Abs 2 Z 4, § 7a Abs 3 Z 4 und § 7b Abs 2 Z 4 MedienG hat eine andere, hier nicht interessierenden Bedeutung; hier ist jeweils **nicht** die gründliche Recherche gemeint, siehe *Rami, WK² [2019] MedienG § 6 Rz 25 mwN.*)
- 22** Die Nichteinhaltung der journalistischen Sorgfalt führt daher per se nicht zur Haftung; ihre Einhaltung kann aber – wie gesagt: nur bei der Üblen Nachrede – zum **Haftungsausschluss** führen.
- 23** Nun ist es keinesfalls abwegig, die Nichteinhaltung der journalistischen Sorgfalt als einen der Parameter für die Zumessung der Entschädigung festzusetzen. Auch das ABGB kennt ja bekanntlich eine gegliederte Schadenersatzpflicht

(§§ 1323 f leg cit); danach ist die Haftung desjenigen verschärft, der grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt hat.

- 24** Dieser Gedanke kann auch für die Zumessung der Entschädigung gemäß §§ 6-7c MedienG fruchtbar gemacht werden. Dann sollte aber nicht bloß auf die Nichteinhaltung der journalistischen Sorgfalt abgestellt werden, sondern ganz allgemein darauf, ob der Medieninhaber oder seine Mitarbeiter besonders sorglos oder gar vorsätzlich gehandelt haben.

2.5.2.4. Höchstbeträge

- 25** Es ist nicht einzusehen, warum der Höchstbetrag der Entschädigung lediglich im Anwendungsbereich der §§ 6, 7 oder 7c MedienG von 40.000 € auf 100.000 € angehoben werden kann, nicht aber im Anwendungsbereich der §§ 7a und 7b MedienG, obwohl auch dort besonders schwerwiegende Auswirkungen der Veröffentlichung oder besonders schwerwiegende Verstöße gegen die gebotene journalistische Sorgfalt vorliegen können.
- 26** Nicht recht verständlich ist auch, warum die Erhöhung des Höchstbetrages nur dann stattfinden soll, wenn besonders schwerwiegende Auswirkungen der Veröffentlichung **und** – also kumulativ – ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt vorliegen. Unseres Erachtens sollte für die Erhöhung genügen, wenn bereits **eines** dieser beiden Tatbestandselemente vorliegt.
- 27** Vorschlag zu § 8 MedienG:

Entwurf

§ 8. (1) Die Höhe des Entschädigungsbetrages nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c ist nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des

Vorschlag Windhager & Rami

§ 8. (1) Die Höhe der Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c ist nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der

Mediums, bei Websites auch der Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben, zu bemessen; die Auswirkungen sind in der Regel als geringer anzusehen, wenn eine Veröffentlichung im Anschluss an frühere vergleichbare Veröffentlichungen, jedoch noch vor erstinstanzlichem Zuspruch eines Entschädigungsbetrages nach diesem Unterabschnitt für diese, erfolgt ist. Hat ein Betroffener auf Grund einer Veröffentlichung nach mehreren Bestimmungen dieses Unterabschnitts Anspruch auf Entschädigung, so ist ein einziger, entsprechend höher bemessener Entschädigungsbetrag festzusetzen. Auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag ist mit mindestens 100 Euro festzusetzen und darf den Betrag von 40 000 Euro, nach den §§ 6, 7 oder 7c bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung und einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt jedoch den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen.

Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums , bei Websites auch der Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben, zu bemessen; die Auswirkungen sind in der Regel als geringer anzusehen, wenn eine Veröffentlichung im Anschluss an frühere vergleichbare Veröffentlichungen, jedoch noch vor erstinstanzlichem Zuspruch eines Entschädigungsbetrages nach diesem Unterabschnitt für diese, erfolgt ist.

(1a) Hat ein Betroffener auf Grund einer Veröffentlichung nach mehreren Bestimmungen dieses Unterabschnitts Anspruch auf Entschädigung, so ist ein einziger, entsprechend höher bemessener Entschädigungsbetrag festzusetzen.

(1b) Auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen.

(1c) Der Entschädigungsbetrag ist mit mindestens 100 Euro festzusetzen und darf den Betrag von 40 000 Euro, nach den §§ 6, 7 oder 7c bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung oder bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, insbesondere bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt oder bei besonders rücksichtslosen Angriffen, den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen.

2.6. § 8 Abs 2 MedienG (Entwurf)

2.6.1. „Hauptverhandlung oder Verhandlung“

- 28** Die Korrektur auf „Hauptverhandlung“ ist sinnvoll. In § 33a Abs 3 MedienG (Entwurf) kommt dann aber wieder „Hauptverhandlung oder Verhandlung“ vor; auch hier sollte nur von „Hauptverhandlung“ die Rede sein (siehe Rz 68).

2.6.2. Einschränkung des Begehrens auf Anspruchsgrundlagen

- 29** Das ist sachgerecht, sollte aber klarer gefasst werden:

Entwurf**Vorschlag Windhager & Rami**

§ 8a. ...

(2) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c kann der Betroffene in dem Strafverfahren, an dem der Medieninhaber als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist, bis zum Schluss der Hauptverhandlung geltend machen. Kommt es nicht zu einem solchen Strafverfahren, so kann der Anspruch mit einem selbstständigen Antrag geltend gemacht werden (§ 8a).

Das Gericht ist bei der Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen nicht gebunden; der Betroffene kann jedoch erklären, sich auf einzelne der Bestimmungen dieses Unterabschnitts nicht zu stützen.

§ 8a. ...

(2) Den Anspruch **auf Entschädigung** nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c kann der Betroffene in dem Strafverfahren, an dem der Medieninhaber als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist, bis zum Schluss der Hauptverhandlung geltend machen. Kommt es nicht zu einem solchen Strafverfahren, so kann der Anspruch mit einem selbstständigen Antrag geltend gemacht werden (§ 8a).

(2a) Das Gericht ist bei der Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen nicht gebunden; der Betroffene kann jedoch **bindend** erklären, sich auf einzelne der Bestimmungen dieses Unterabschnitts nicht zu stützen. **Eine solche Erklärung ist unwiderruflich.**

2.7. § 8 Abs 4 MedienG (Entwurf)

- 30** Die Formulierung „*Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden.*“ in § 8a Abs 4 MedienG ist verfehlt, da im Entschädigungsverfahren gemäß § 8a Abs 1, § 41 Abs 1 MedienG die StPO auf das Rechtsmittelverfahren anzuwenden ist, das keine Berufung „*dem Grunde und der Höhe nach*“ kennt.
- 31** Aus der Verweisung in § 8a Abs 1, § 41 Abs 1 MedienG ergibt sich ohnehin, dass §§ 489 ff StPO anzuwenden sind. Der Entwurf hat an anderer Stelle überflüssige Hinweise auf die Möglichkeit einer Beschwerde (§§ 87 ff StPO) aus dem Gesetz eliminiert (§ 15 Abs 1 und § 41 Abs 5 MedienG [Entwurf], siehe Rz 44); das sollte auch hier in Bezug auf die Berufung erfolgen.

32 Vorschlag:

Entwurf	Vorschlag Windhager & Rami
§ 8a. ... (4) Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.	§ 8a. ... (4) Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

2.8. § 8a Abs 1 MedienG

- 33** In § 14 Abs 3 MedienG ist klargestellt, dass der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers hat und der Antragsgegner die Rechte des Angeklagten. Das sollte man auch für den selbstständige Entschädigungsantrag gemäß § 8a MedienG fruchtbar machen.

34 Vorschlag:

geltende Fassung	Vorschlag Windhager & Rami
§ 8a. (1) Für das Verfahren über einen selbständigen Antrag gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach.	§ 8a. (1) Für das Verfahren über einen selbständigen Antrag gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach. Der Antragsteller hat die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Angeklagten.

2.9. § 8a Abs 2 MedienG (Entwurf)

- 35** Die Verlängerung der Frist ist sinnvoll. Unterschiedliche Fristen, nämlich einerseits ein Jahr für bestimmte Opfer und andererseits sechs Monate für alle übrigen Betroffenen, würde aber in der Praxis nur für Verwirrung sorgen. Besser wäre daher eine **einheitliche** Frist von einem Jahr für **alle** Betroffenen.

36 Zugleich könnten folgende Klarstellungen bzw. Verbesserungen durchgeführt werden:

- Es ist umstritten ist, ob auf die Frist des § 8a Abs 2 MedienG die Vorschrift des § 84 StPO anzuwenden ist (*Rami*, Gilt § 84 StPO für die Frist des § 8a Abs 2 MedienG? MR 2012, 116). Das sollte klargestellt werden. Siehe dazu auch noch Rz 75 (zu § 38a Abs 2 MedienG).
- § 11 Abs 1 Z 10 MedienG enthält für die Gegendarstellung (nachträgliche Mitteilung) die sinnvolle Vorschrift, dass die dortige Frist (zwei Monate) grundsätzlich mit der erstmaligen Veröffentlichung des inkriminierten Beitrag zu laufen beginnt; enthält jedoch das Medium **Angaben über den Tag des Erscheinens**, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn es binnen zweier Monate nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt. Es wäre sachgerecht, dass auch auf den selbstständigen Entschädigungsantrag umzulegen.
- § 8a Abs 2 MedienG regelt Unterschiedliches, nämlich einerseits die Einbringung des selbstständigen Antrags (Frist, Gericht) und andererseits den Ausschluss der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Das sollte zwecks besserer Übersichtlichkeit getrennt werden.

Entwurf	Vorschlag Windhager & Rami
§ 8a. ... (2) Der selbstständige Antrag muss bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten, ist der Antragsteller jedoch Opfer im Sinn von § 65 Z 1 lit. a und b StPO, binnen einem Jahr, nach der erstmaligen, dem Anspruch zu Grunde liegenden Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit bei dem nach den §§ 40, 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht eingebracht werden. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen,	§ 8a. ... (2) Der selbstständige Antrag muss bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen eines Jahres¹ nach der erstmaligen, dem Anspruch zu Grunde liegenden Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit bei dem nach den §§ 40, 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht eingebracht werden. § 84 der Strafprozessordnung 1975 ist anzuwenden. Enthält jedoch das Medium Angaben über den Tag des Erscheinens, so ist der Antrag jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn er binnen

¹ Der Genitiv ist hier schöner als der Dativ, siehe <https://de.wiktionary.org/wiki/binnen>.

soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

eines Jahres nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages gestellt wird.

(2a) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

2.10. § 11 Abs 1 Z 8 und 9 MedienG

- 37** Die Ausschlussgründe des § 11 Abs 1 MedienG gelten nach dem Wortlaut der Bestimmung zwar alle für die Gegendarstellung, nicht aber auch alle für die nachträgliche Mitteilung. Zu § 11 Abs 1 Z 8 und 9 MedienG, die nur die Gegendarstellung erwähnen, vertritt die Rechtsprechung die Ansicht, dass diese Ausschlussgründe auch auf die nachträgliche Mitteilung anzuwenden seien (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 11 Rz 30, 35). Das sollte klargestellt werden:

geltende Fassung	Vorschlag Windhager & Rami
§ 11. (1) ...	§ 11. (1) ...
8. wenn vor Einlangen der Gegendarstellung bereits eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung veröffentlicht worden ist;	8. wenn vor Einlangen der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung bereits eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung veröffentlicht worden ist;
9. wenn, auf wessen Verlangen immer, bereits die gleichwertige Veröffentlichung einer im wesentlichen inhaltsgleichen gesetzesgemäßen Gegendarstellung erwirkt worden ist, mag die Veröffentlichung auch verspätet geschehen sein; oder ...	9. wenn, auf wessen Verlangen immer, bereits die gleichwertige Veröffentlichung einer im wesentlichen inhaltsgleichen gesetzesgemäßen Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung erwirkt worden ist, mag die Veröffentlichung auch verspätet geschehen sein; oder ...

2.11. § 11 Abs 1 Z 10 MedienG

- 38** Die Änderung ist zu begrüßen. Allerdings befindet sich die Vorschrift schon seit der Stammfassung des MedienG an systematisch falscher Stelle, nämlich bei den **Ausschlussgründen**, deren Vorliegen der **Medieninhaber** nachweisen muss (§ 15 Abs 4 MedienG). Richtigerweise handelt es sich aber um eine materielle Voraussetzung des Anspruchs des Betroffenen, die **dieser**

nachweisen muss (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 11 Rz 39, § 15 Rz 30/1).
Systematisch richtig ist die Bestimmung daher bei § 12 MedienG zu verorten:

Entwurf

§ 11. (1) ...

10. wenn die Gegendarstellung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung veröffentlicht oder abrufbar gemacht worden ist, die nachträgliche Mitteilung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Betroffene von der Zurücklegung der Anzeige oder der Beendigung des Verfahrens Kenntnis erhalten hat, beim Medieninhaber oder in der Redaktion des Medienunternehmens eingelangt ist. Enthält ein periodisches Medium Angaben über den Tag des Erscheinens, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn es binnen zwei Monaten nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt.

Vorschlag Windhager & Rami

§ 11. (1) ...

~~10. wenn die Gegendarstellung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung veröffentlicht oder abrufbar gemacht worden ist, die nachträgliche Mitteilung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Betroffene von der Zurücklegung der Anzeige oder der Beendigung des Verfahrens Kenntnis erhalten hat, beim Medieninhaber oder in der Redaktion des Medienunternehmens eingelangt ist. Enthält ein periodisches Medium Angaben über den Tag des Erscheinens, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn es binnen zwei Monaten nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt.~~

§ 12. ...

...

(3) Das Begehren auf Veröffentlichung der Gegendarstellung muss **bei sonstigem Verlust des Anspruchs** binnen zweier Monate nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung veröffentlicht oder abrufbar gemacht worden ist, das Begehren auf Veröffentlichung der nachträglichen Mitteilung binnen zweier Monate nach Ablauf des Tages, an dem der Betroffene von der Zurücklegung der Anzeige oder der Beendigung des Verfahrens Kenntnis erhalten hat, beim Medieninhaber oder in der Redaktion des Medienunternehmens eingelangt sein. Enthält ein periodisches Medium Angaben über den Tag des Erscheinens, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn es binnen zweier Monate nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt.

2.12. § 13 Abs 1 Z 2 MedienG

- 39** Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, ein weiteres Redaktionsversehen zu beseitigen (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 13 Rz 15/1):

geltende Fassung**Vorschlag Windhager & Rami**

§ 13. (1) ...

§ 13. (1) ...

2. wenn das periodische Medium monatlich oder in längeren Zeitabschnitten erscheint, ausgestrahlt oder verbreitet wird und die Gegendarstellung mindestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen, der Ausstrahlung oder der Verbreitung einlangt, in der ersten Nummer oder Programmausstrahlung,

2. wenn das periodische Medium monatlich oder in längeren Zeitabschnitten erscheint, ausgestrahlt oder verbreitet wird und die Gegendarstellung **(nachträgliche Mitteilung)** mindestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen, der Ausstrahlung oder der Verbreitung einlangt, in der ersten Nummer oder Programmausstrahlung,

2.13. § 13 Abs 4 MedienG

- 40** Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, weitere Redaktionsversehen zu beseitigen (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 13 Rz 38, 41):

geltende Fassung**Vorschlag Windhager & Rami**

§ 13. (1) ...

§ 13. (1) ...

(4) Bei Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder auf einer Website ist ein gleicher Veröffentlichungswert jedenfalls dann gegeben, wenn die Gegendarstellung oder die nachträgliche Mitteilung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird. Bei einer Tatsachenmitteilung auf der Titelseite eines periodischen Druckwerks oder auf der Startseite einer Website genügt auf der Titelseite oder Startseite eine Verweisung auf die Gegendarstellung im Blattinneren oder ein Link zur Gegendarstellung. Die Verweisung muss den Gegenstand der Gegendarstellung und den Umstand, dass es sich um eine solche handelt, deutlich erkennen lassen sowie, wenn der Name des Betroffenen in der Tatsachenmitteilung enthalten war, auch diesen enthalten. Soweit die Tatsachenmitteilung in einer Überschrift enthalten war, ist ein gleicher Veröffentlichungswert auch dann gegeben, wenn die Überschrift der Gegendarstellung oder die Verweisung den gleichen Raum wie die von ihr betroffene Überschrift einnimmt. Bei der Veröffentlichung von Gegendarstellungen zu Tatsachenmitteilungen in Überschriften, auf Titelseiten periodischer Druckwerke oder auf Startseiten von Websites

(4) Bei Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder auf einer Website ist ein gleicher Veröffentlichungswert jedenfalls dann gegeben, wenn die Gegendarstellung oder die nachträgliche Mitteilung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird. Bei einer Tatsachenmitteilung auf der Titelseite eines periodischen Druckwerks oder auf der Startseite einer Website genügt auf der Titelseite oder Startseite eine Verweisung auf die Gegendarstellung **(nachträgliche Mitteilung)** im Blattinneren oder ein Link zur Gegendarstellung. Die Verweisung muss den Gegenstand der Gegendarstellung **(nachträglichen Mitteilung)** und den Umstand, dass es sich um eine solche handelt, deutlich erkennen lassen sowie, wenn der Name des Betroffenen in der Tatsachenmitteilung enthalten war, auch diesen enthalten. Soweit die Tatsachenmitteilung in einer Überschrift enthalten war, ist ein gleicher Veröffentlichungswert auch dann gegeben, wenn die Überschrift der Gegendarstellung **(nachträglichen Mitteilung)** oder die Verweisung den gleichen Raum wie die von ihr betroffene Überschrift einnimmt. Bei der Veröffentlichung von Gegendarstellungen zu Tatsachenmitteilungen in Überschriften, auf

kann statt des Wortes „Gegen-darstellung“ das Wort „Entgegnung“ oder unter Nennung des Betroffenen der Ausdruck „. . . entgegnet“ verwendet werden.

Titelseiten periodi-scher Druckwerke oder auf Startseiten von Websites kann statt des Wortes „Gegen-darstellung“ das Wort „Entgegnung“ oder unter Nennung des Betroffenen der Ausdruck „. . . entgegnet“ verwendet werden.

2.14. §§ 14-16 MedienG

- 41** Die Verzahnung zwischen dem befristeten (§§ 14 f MedienG) und dem fortgesetzten Verfahren (§ 16 MedienG) ist kompliziert (vgl dazu *Rami*, WK² [2019] MedienG § 15 Rz 33 ff, § 16 Rz 3 ff). Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Wien hat dazu den sinnvollen Weg eingeschlagen, dass das Gericht im befristeten Verfahren in den **Urteilsspruch** (§ 259, § 260 Abs 1, § 270 Abs 2 StPO) aufzunehmen hat, ob es die **Fortsetzung des Verfahrens** gemäß § 16 MedienG **für zulässig erachtet** (vgl dazu *Rami*, WK² [2019] MedienG § 15 Rz 37). Das sollte in § 15 MedienG aufgenommen werden:

geltende Fassung

§ 15. ...

(5) Das Urteil kann nur insoweit mit Berufung angefochten werden, als es nicht die Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung betrifft. Die Berufung hat, insoweit auf Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung erkannt worden ist, keine aufschiebende Wirkung.

Vorschlag Windhager & Rami

§ 15. ...

(5) Das Urteil kann nur insoweit mit Berufung angefochten werden, als es nicht die Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung betrifft. Die Berufung hat, insoweit auf Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung erkannt worden ist, keine aufschiebende Wirkung.

(6) In den Urteilsspruch ist aufzunehmen, ob die Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 16 zulässig ist.

2.15. § 14 Abs 3 iVm § 15 Abs 1 MedienG (Entwurf)

- 42** Die Änderungen in Sachen mündlicher Verhandlung sind sinnvoll, aber etwas verwirrend, weil nicht ausreichend zwischen der Einstellung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 3 MedienG iVm **§ 485 Abs 1 Z 3 StPO** einerseits und der Abweisung des Antrags gemäß **§ 15 Abs 1 MedienG** andererseits

unterschieden wird (vgl dazu *Rami*, WK² [2019] MedienG § 14 Rz 36, § 15 Rz 2).

43 Vorschlag zu § 14 Abs 3 MedienG:

Entwurf	Vorschlag Windhager & Rami
§ 14. ...	§ 14. ...
(3) In dem Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Angeklagten. § 455 Abs. 2 und 3 StPO ist anzuwenden. Auch im übrigen gelten für das Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß eine Delegation nur im fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig ist und ein offensichtlich unberechtigter Antrag nur nach öffentlicher mündlicher Verhandlung abgewiesen werden darf, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich auf eine solche verzichtet.	(3) Im Verfahren gemäß §§ 14 bis 20 gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben: 1. Der Antragsteller hat die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Angeklagten. 2. § 455 Abs. 2 und 3 StPO ist anzuwenden. 3. Eine Delegation ist nur im fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig. (3a) Das Gericht hat den Antrag zu prüfen und die ihm nach § 485 der Strafprozessordnung 1975 zukommenden Entscheidungen zu treffen. Ein Beschluss gemäß § 485 Abs. 1 Z 3 der Strafprozessordnung 1975 darf nur nach öffentlicher mündlicher Verhandlung gefällt werden, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

2.16. § 15 Abs 1 MedienG (Entwurf)

- 44** Es ist – ebenso wie bei § 41 Abs 5 MedienG (Entwurf) – sinnvoll, die Erwähnung der Beschwerde aus dem Gesetz zu streichen, da sich dies ohnehin durch die Verweisung in § 14 Abs 3 MedienG auf § 87 Abs 1 StPO ergibt. Dann sollten aber auch alle übrigen überflüssigen Erwähnungen der Beschwerde aus dem Gesetz eliminiert werden (siehe § 18 Abs 2 [dazu Rz 47], § 20 Abs 4 [dazu Rz 54], § 36 Abs 4 [dazu Rz 73] und § 38a Abs 2 MedienG [dazu Rz 75]). Hingegen ist die Erwähnung der Beschwerde in § 8a Abs 3 MedienG zur Klarstellung sinnvoll.

2.17. § 16 Abs 3 MedienG

45 Das Gesetz enthält keine Regelung des Kostenersatzes für den Fall, dass der **Antragsteller** erstmals im fortgesetzten Verfahren obsiegt (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 16 Rz 21).

46 Vorschlag:

geltende Fassung

§ 16. ...

(3) Im Urteil nach Abs. 2 sind dem Antragsteller ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen ist. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschluß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

Vorschlag Windhager & Rami

§ 16. ...

(3) Im Urteil nach Abs. 2 sind dem Antragsteller ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit **Beschluss** zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen ist. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der **Beschluss** ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

(4) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, dass das Begehren nach Veröffentlichung der Gegendarstellung ganz oder zu einem Teil berechtigt gewesen wäre, so ist das frühere Urteil für aufgehoben zu erklären, auf Veröffentlichung des zulässigen Teils der Gegendarstellung zu erkennen und dem Antragsgegner der vollständige oder anteilige (§ 19) Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsteller aufzuerlegen.

2.18. § 18 Abs 2 MedienG

47 Siehe Rz 44:

geltende Fassung**Vorschlag Windhager & Rami**

§ 18. ...

(2) Über die Geldbuße ist in der Entscheidung über den Antrag auf Veröffentlichung der Gegendarstellung zu erkennen. Ist aber nach § 15 Abs. 4 zweiter Satz eingewendet worden, die Gegendarstellung sei ihrem Inhalt nach unwahr, so ist die Entscheidung über die begehrte Geldbuße dem Urteil in dem allenfalls fortgesetzten Verfahren vorzubehalten, sofern das Verlangen nicht aus anderen Gründen abzuweisen ist. Über die Geldbuße wegen verspäteter Veröffentlichung hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 4 durch Beschluß zu entscheiden. Wird über die Geldbuße durch Beschluß entschieden, so steht die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.

§ 18. ...

(2) Über die Geldbuße ist in der Entscheidung über den Antrag auf Veröffentlichung der Gegendarstellung zu erkennen. Ist aber nach § 15 Abs. 4 zweiter Satz eingewendet worden, die Gegendarstellung sei ihrem Inhalt nach unwahr, so ist die Entscheidung über die begehrte Geldbuße dem Urteil in dem allenfalls fortgesetzten Verfahren vorzubehalten, sofern das Verlangen nicht aus anderen Gründen abzuweisen ist. Über die Geldbuße wegen verspäteter Veröffentlichung hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 4 durch **Beschluss** zu entscheiden. **Wird über die Geldbuße durch Beschluß entschieden, so steht die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.**

2.19. § 19 MedienG

- 48** Für Kostenentscheidungen gemäß § 19 MedienG fehlt – offenbar auf Grund eines Redaktionsversehens – die Festsetzung einer Leistungsfrist (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 19 Rz 2/1; siehe auch § 8a Abs 4 MedienG [Entwurf]). Das sollte nachgeholt werden:

geltende Fassung**Vorschlag Windhager & Rami**

§ 19. ...

(3a) Das Gericht hat eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen.

2.20. § 19 Abs 4 MedienG

- 49** Diese Vorschrift spricht vom „*Verfahren zur nachträglichen Festsetzung einer Geldbuße*“. Das ist irreführend, weil das Verfahren gemäß § 16 MedienG auch nur vom **Antragsgegner** eingeleitet werden kann (richtig hingegen § 18 Abs 2 MedienG: „*in dem allenfalls fortgesetzten Verfahren*“; vgl *Rami*, WK² [2019] MedienG § 19 Rz 10).

- 50** Zudem wäre es sinnvoll, nicht nur die „*vorstehenden Bestimmungen*“, also die Abs 1 bis 3, im Verfahren gemäß § 16 MedienG anzuwenden, sondern auch die restlichen Vorschriften des § 19 MedienG (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 19 Rz 2).
- 51** Vorschlag:

geltende Fassung	Vorschlag Windhager & Rami
§ 19. ...	§ 19. ...
(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind dem Sinne nach in dem Verfahren zur nachträglichen Festsetzung einer Geldbuße anzuwenden.	(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind dem Sinne nach in dem Verfahren zur nachträglichen Festsetzung einer Geldbuße anzuwenden.
	(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind dem Sinne nach im fortgesetzten Verfahren gemäß § 16 MedienG anzuwenden.

2.21. § 20 Abs 1 MedienG

- 52** Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, ein weiteres Redaktionsversehen (Fehlen einer Leistungsfrist) zu beseitigen (siehe auch § 8a Abs 4 MedienG [Entwurf]):

geltende Fassung	Vorschlag Windhager & Rami
§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mit-teilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Für jede erschienene Nummer, jeden Sendetag oder jeden Tag, an dem die Website abrufbar ist, gebührt ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen, eine Geldbuße	§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mit-teilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluss dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Für jede erschienene Nummer, jeden Sendetag oder jeden Tag, an dem die Website abrufbar ist, gebührt ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen, eine Geldbuße bis zu 1000 Euro. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

bis zu 1000 Euro. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

Für die Zahlung der Geldbuße ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen zu bestimmen.

2.22. § 20 Abs 2 MedienG

- 53** Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, ein weiteres Redaktionsversehen zu beseitigen (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 20 Rz 25/2):

geltende Fassung

§ 20. ...

(2) Das Verlangen muß binnen sechs Wochen gestellt werden. Diese Frist beginnt im Falle nicht rechtzeitiger Veröffentlichung ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Veröffentlichungsantrag spätestens hätte entsprochen werden sollen, im Falle einer nicht gehörigen Veröffentlichung ab dem Veröffentlichungstag, und zwar auch dann, wenn in diesem Zeitpunkt die Veröffentlichungsfrist noch nicht abgelaufen war. Der Antrag, eine Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung aufzuerlegen, ist abzuweisen, soweit er Mängel betrifft, die vom Antragsteller schon in einem früher gestellten Antrag hätten geltend gemacht werden können.

Vorschlag Windhager & Rami

§ 20. ...

(2) Das Verlangen **muss** binnen sechs Wochen gestellt werden. Diese Frist beginnt im Falle nicht rechtzeitiger Veröffentlichung ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem **Veröffentlichungsauftrag** spätestens hätte entsprochen werden sollen, im Falle einer nicht gehörigen Veröffentlichung ab dem Veröffentlichungstag, und zwar auch dann, wenn in diesem Zeitpunkt die Veröffentlichungsfrist noch nicht abgelaufen war. Der Antrag, eine Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung aufzuerlegen, ist abzuweisen, soweit er Mängel betrifft, die vom Antragsteller schon in einem früher gestellten Antrag hätten geltend gemacht werden können.

2.23. § 20 Abs 4 MedienG

- 54** Siehe Rz 44:

geltende Fassung

§ 20. ...

(4) Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Auferlegung oder Nachsicht von Geldbußen steht die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. Wurde eine Geldbuße auferlegt, weil die Veröffentlichung nicht gehörig erfolgt sei, und wurde gegen den Beschluß über die Geldbuße Beschwerde erhoben, so sind für die Dauer des Beschwerdeverfahrens keine weiteren Geldbußen aufzuerlegen, wenn die Veröffentlichung, deren Gehörigkeit strittig ist,

Vorschlag Windhager & Rami

§ 20. ...

(4) ~~Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Auferlegung oder Nachsicht von Geldbußen steht die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.~~ Wurde eine Geldbuße auferlegt, weil die Veröffentlichung nicht gehörig erfolgt sei, und wurde gegen den **Beschluss** über die Geldbuße Beschwerde erhoben, so sind für die Dauer des Beschwerdeverfahrens keine weiteren Geldbußen aufzuerlegen, wenn die Veröffentlichung, deren Gehörigkeit strittig ist,

in einer Weise erfolgte, die einer gehörigen Veröffentlichung nahekommt. in einer Weise erfolgte, die einer gehörigen Veröffentlichung nahekommt.

2.24. § 29 Abs 3 MedienG

- 55** Wird der wegen eines Medieninhaltsdelikts (§ 1 Abs 1 Z 12 MedienG) angeklagte Medieninhaber oder Medienmitarbeiter nur deshalb freigesprochen, weil die in § 29 Abs 1 erster Satz MedienG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen (= Nichtantritt oder Misslingen des Wahrheitsbeweises, aber Gelingen des Beweises der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt), so hat das Gericht – abweichend von §§ 259 f StPO – in sinngemäßer Anwendung des § 34 MedienG auf Veröffentlichung der Feststellung, dass der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder misslungen ist, und darauf zu erkennen, dass der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer solchen Veröffentlichung zu tragen hat.
- 56** Diese Bestimmung wirft schwierige prozessuale Fragen auf, auf die in den Materialien mit keinem Wort eingegangen wird. So unterscheidet sich ein Freispruch gemäß § 29 Abs 3 MedienG von einem „vollen“ Freispruch im Sinne von § 41 Abs 1 MedienG iVm § 259 Z 3 MedienG dahingehend, dass ersterer mit Unrechtsfolgen für den Freigesprochenen verbunden ist (Kostenersatz, allenfalls auch Einziehung [§ 33 MedienG] und Urteilsveröffentlichung [§ 34 MedienG]). Ein solcher Freispruch ist daher – im Gegensatz zu einem „vollen“ Freispruch – auch für den **Freigesprochenen** anfechtbar, etwa mit dem Argument, dass ihm auch der angetretene Wahrheitsbeweis gelungen sei, er ein Recht ausgeübt habe (s § 114 Abs 1 StGB) oder er gar nicht den Tatbestand der Üblen Nachrede (§§ 111 f StGB) erfüllt habe und ihm daher jeweils ein „voller“ Freispruch – somit ohne jede Unrechtsfolge – zustehe (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 29 Rz 15 ff mwN).

57 Vorschlag:

geltende Fassung	Vorschlag Windhager & Rami
§ 29. ... (3) Wird der Angeklagte nur deshalb freigesprochen, weil die im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 34 auf Veröffentlichung der Feststellung, daß der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder mißlungen ist, und darauf zu erkennen, daß der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer solchen Veröffentlichung zu tragen hat.	§ 29. ... (3) Wird der Angeklagte nur deshalb freigesprochen, weil die im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht zu erkennen, dass der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder mißlungen ist, und darauf zu erkennen, dass der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer solchen Veröffentlichung zu tragen hat. § 34 gilt sinngemäß. Ein solches Urteil kann auch vom Angeklagten angefochten werden.

2.25. § 30 MedienG

- 58** Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, ein weiteres Redaktionsversehen zu beseitigen (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 30 [FN nach dem Gesetzestext]):

geltende Fassung	Vorschlag Windhager & Rami
§ 30. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses einer dieser allgemeinen Vertretungskörper bleiben von jeder Verantwortung frei.	§ 30. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper bleiben von jeder Verantwortung frei.

2.26. § 33 Abs 2 MedienG (Entwurf)

- 59** Die Klarstellung ist sinnvoll, nur sprachlich nicht sehr schön, weil erstens der Einschub des Halbsatzes holprig ist und zweitens nicht Taten verjähren, sondern nur deren Strafbarkeit.

60 Alternativer Vorschlag:

Entwurf	Vorschlag Windhager & Rami
§ 33. ... (2) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, insbesondere die Tat verjährt ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber als Beteiligtem (§ 41 Abs. 6) offen.	§ 33. ... Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen nicht möglich ist, die eine Bestrafung ausschließen, etwa weil die Strafbarkeit der Tat verjährt ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber als Beteiligtem (§ 41 Abs. 6) offen.

2.27. § 33a MedienG (Entwurf)**2.27.1. Allgemeines**

- 61** Die Vorschrift ist nicht ausgegoren und daher höchst problematisch. Negativ fällt besonders auf, dass sie eine Fülle an unbestimmten Rechtsbegriffen enthält, deren Bedeutung die Rechtsprechung Jahre, wenn nicht Jahrzehnte beschäftigen wird („im **Zusammenhang** mit der Tätigkeit eines Arbeit- oder Dienstnehmers“, „in dessen Privatsphäre **eingegriffen**“, „Umstände aus dessen Privatsphäre **offenbart oder verwertet**“, „**Möglichkeiten** des Arbeit- oder Dienstgebers, den Arbeit- oder Dienstnehmer **einzusetzen**“, „**nicht unerheblich zu beeinträchtigen**“ usw).

2.27.2. Gesamter Text

- 62** Die Wendungen „Arbeit- oder Dienstnehmer“ und „Arbeit- oder Dienstgeber“ sind sehr umständlich. Es genügen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“.

2.27.3. Abs 1

2.27.3.1. Andere Delikte

- 63** Nach der in Abs 1 offengelegten Zielrichtung dieser Vorschrift (Möglichkeit, den Arbeitnehmer einzusetzen; Beeinträchtigung des Ansehens des Arbeitgebers) ist nicht nachvollziehbar, warum der Anspruch des Arbeitgebers auf Einziehung nicht auch dann bestehen soll, wenn gegenüber dem Arbeitnehmer der objektive Tatbestand **anderer** gerichtlich strafbarer Handlungen verwirklicht wird (zB Vorwurf einer bereits abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung [§ 113 StGB] oder Verhetzung [§ 283 StGB]).

2.27.3.2. Zustimmung des Arbeitnehmers

- 64** Offensichtlich soll Abs 1 Fälle erfassen, in denen der Arbeitgeber **keinen eigenen materiellrechtlichen Anspruch** gegen den Täter hat. Dann sollte aber auch klar gesagt werden, ob der Arbeitgeber einen solchen Antrag auch **gegen den Willen seines Arbeitnehmers** stellen kann. Das wäre unseres Erachtens abzulehnen, zumal ein solcher Antrag des Arbeitgebers gegen den Willen des Arbeitnehmers in bestimmten Fällen auch praktisch eingesetzt werden könnte: Man denke etwa an den Fall, dass ein Medium über angebliche sexuelle Belästigungen durch einen leitenden Angestellten gegenüber seiner Mitarbeiterin berichtet. Der Arbeitgeber, der diese Mitarbeiterin deshalb gekündigt hat oder gar entlassen, könnte daraufhin gegen deren Willen ein medienrechtliches Verfahren – noch dazu mit entsprechender Öffentlichkeitswirkung – in der Hoffnung einleiten, dass dem Medium der Wahrheitsbeweis **gelingt**, was wiederum die Stellung des Arbeitgebers in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren gegen die Betroffene stärken könnte.

2.27.3.3. Eingriff in die Privatsphäre

- 65** Abs 1 Z 2 enthält einen anderen, nämlich weiter gefassten Tatbestand als § 7 MedienG; dennoch stellt Abs 2 Z 2 auf § 7 Abs 2 Z 2 MedienG ab.

- 66** Dazu kommt, dass die Formulierung „so ist dieser berechtigt, **ebenfalls** einen Antrag auf Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke oder Löschung der betreffenden Stellen der Website zu stellen“ irreführend ist, da weder der Tatbestand des § 7 MedienG noch der in § 33a Abs 1 Z 2 MedienG (Entwurf) beschriebene Tatbestand Medieninhaltsdelikte (§ 1 Abs 1 Z 12 MedienG) sind, was aber wiederum Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag auf Einziehung (§ 33 MedienG) wäre (*Rami, WK² StGB [2019] § 33 Rz 7 mwN*). Das bedeutet im Ergebnis, dass der Betroffene selbst (= Arbeitnehmer) bei Verwirklichung des Tatbestandes des § 7 MedienG keinen erfolgreichen Antrag auf Einziehung (§ 33 MedienG) stellen kann, sehr wohl aber sein Arbeitgeber, und zwar bereits dann, wenn bloß in die Privatsphäre des Arbeitnehmers eingegriffen wird oder Umstände aus dessen Privatsphäre offenbart oder verwertet werden. Die Bestimmung ist daher insoweit doppelt systematisch verfehlt und sollte entfallen.

2.27.4. Abs 2

- 67** Abs 2 ist irreführend, weil er den Eindruck erweckt, dass der Anspruch auf Einziehung lediglich bei Verwirklichung der dort ausdrücklich genannten Ausschlussgründe nicht bestehe. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper bleiben aber schon kraft **verfassungsrechtlicher** Anordnung jedenfalls von jeder Verantwortung frei (vgl Art 33, 37 Abs 3, 39 Abs 3 und 96 Abs 2 B-VG, deren Inhalt in § 6 Abs 2 Z 1, § 7 Abs 2 Z 1, § 7a Abs 3 Z 1, § 7b Abs 2 Z 1, § 7c Abs 2 und § 30 MedienG wiederholt wird).

2.27.5. Abs 3

- 68** Hier kommt wieder die falsche Wendung „Hauptverhandlung oder Verhandlung“ vor. Es sollte aber nur von „Hauptverhandlung“ die Rede sein (siehe Rz 28).

2.27.6. Abs 3 und 4

- 69** Abs 3 und 4 regeln nicht, was zu geschehen hat, wenn sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer je einen selbstständigen Antrag stellen. Das sollte bedacht werden, um erstens die Gefahr von mehrfachen Verfolgungen und -verurteilungen hintanzuhalten (vgl § 41 Abs 1 MedienG iVm § 17 StPO) und zweitens von widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen.

2.27.7. Textvorschlag

- 70** Textvorschlag:

Entwurf	Vorschlag Windhager & Rami
§ 33a. (1) Wird in einem Medium im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Arbeit- oder Dienstnehmers	§ 33a. (1) Wird in einem Medium im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Arbeitnehmers
1. gegenüber diesem der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt,	1. gegenüber diesem der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung, des Vorwurfs einer bereits abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung, der Verhetzung oder der Verleumdung hergestellt oder
2. in dessen Privatsphäre eingegriffen oder werden Umstände aus dessen Privatsphäre offenbart oder verwertet oder	2. in dessen Privatsphäre eingegriffen oder werden Umstände aus dessen Privatsphäre offenbart oder verwertet oder
3. wird er gefährlich bedroht (§ 74 Abs. 1 Z 5 StGB),	2. wird er gefährlich bedroht (§ 74 Abs. 1 Z 5 StGB),
und ist dieses Verhalten geeignet, die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, den Arbeit- oder Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich zu schädigen, so ist dieser berechtigt, ebenfalls einen Antrag auf Einziehung der zur Verbreitung bestimmten	und ist dieses Verhalten geeignet, die Möglichkeiten des Arbeitgebers , den Arbeitnehmer einzusetzen, nicht un Arbeitgebers erheblich zu schädigen, so ist dieser berechtigt, ebenfalls einen Antrag auf

Medienstücke oder Löschung der betreffenden Stellen der Website zu stellen.

(2) Der Anspruch auf Einziehung besteht nicht

1. im Fall der üblen Nachrede (Abs. 1 Z 1), wenn ein Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 2 Z 2 oder 4,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2, wenn ein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 2 Z 2 vorliegt.

§ 33 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Arbeit- oder Dienstgeber kann die Einziehung in einem Strafverfahren bis zum Schluss der Hauptverhandlung oder Verhandlung oder mit einem selbstständigen Antrag begehren. Für das Verfahren über einen solchen Antrag ist § 33 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(4) Der Antrag kann auch in einem selbstständigen Verfahren gestellt werden, das über einen Antrag des Betroffenen wegen derselben Veröffentlichung geführt wird, und umgekehrt.

Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke oder Löschung der betreffenden Stellen der Website zu stellen. Dies bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Arbeitnehmers.

(2) Der Anspruch auf Einziehung besteht nicht

1. im Fall der üblen Nachrede (Abs. 1 Z 1), wenn ein Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 2 Z 2 oder 4, und

2. in allen Fällen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 30

vorliegt.

§ 33 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Einziehung in einem Strafverfahren bis zum Schluss der Hauptverhandlung oder Verhandlung oder mit einem selbstständigen Antrag begehren. Für das Verfahren über einen solchen Antrag ist § 33 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(4) Der Antrag kann auch in einem selbstständigen Verfahren gestellt werden, das über einen Antrag des Betroffenen wegen derselben Veröffentlichung geführt wird, und umgekehrt.

2.28. § 34 Abs 3 MedienG (Entwurf)

71 Erstens gilt das zu § 33 Abs 2 MedienG (Entwurf) Gesagte (Rz 59) sinngemäß. Zweitens würde nach dem Entwurf die Verweisung auf § 33 Abs 3 MedienG ins Leere gehen, da diese Vorschrift ja beseitigt werden soll.

72 Alternativer Vorschlag:

Entwurf

§ 34. ...

(3) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbstständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung

Vorschlag Windhager & Rami

§ 34. ...

(3) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbstständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung

aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, insbesondere die Tat verjährt ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

aus Gründen nicht möglich ist, die eine Bestrafung ausschließen, etwa weil die Strafbarkeit der Tat verjährt ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

2.29. § 36 Abs 4 und 5 MedienG

73 Siehe Rz 44:

geltende Fassung

(4) Die Entscheidung über die Beschlagnahme kann mit Beschwerde an das übergeordnete Gericht angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Eine neuerliche Beschlagnahme desselben Medienwerkes wegen einer anderen Veröffentlichung auf Antrag desselben Berechtigten ist nicht zulässig.

Vorschlag Windhager & Rami

~~(4) Die Entscheidung über die Beschlagnahme kann mit Beschwerde an das übergeordnete Gericht angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.~~

(4) Eine neuerliche Beschlagnahme desselben Medienwerkes wegen einer anderen Veröffentlichung auf Antrag desselben Berechtigten ist nicht zulässig.

2.30. § 38a Abs 1 MedienG

74 Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, ein weiteres Redaktionsversehen zu beseitigen (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 38a Rz 6/1):

geltende Fassung

(1) Wird die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben, ohne dass ein Schuldspruch ergeht oder auf Einziehung im selbstständigen Verfahren erkannt wird, so hat der Medieninhaber gegen den Privatankläger oder Antragsteller Anspruch auf Ersatz der durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile. Liegt der Beendigung des Verfahrens eine vertragliche Einigung zu Grunde, so haftet der Privatankläger oder Antragsteller nur insoweit, als dies vertraglich vereinbart wurde.

Vorschlag Windhager & Rami

(1) Wird die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben, ohne dass ein Schuldspruch ergeht oder auf Einziehung im selbstständigen Verfahren erkannt wird, so hat der Medieninhaber gegen den Privatankläger oder Antragsteller Anspruch auf Ersatz der durch die Beschlagnahme und das **Verbreitungs- und Veröffentlichungsverbot** entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile. Liegt der Beendigung des Verfahrens eine vertragliche Einigung zu Grunde, so haftet der Privatankläger oder Antragsteller nur insoweit, als dies vertraglich vereinbart wurde.

2.31. § 38a Abs 2 MedienG

75 Siehe Rz 36 und 44:

geltende Fassung

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder des selbstständigen Verfahrens geltend zu machen. Das Gericht hat den Antrag unverzüglich dem Privatankläger oder Antragsteller zur Äußerung binnen zwei Wochen zuzustellen. Das Gericht hat die Höhe der Entschädigung nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) mit Beschluss festzusetzen und eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen zu bestimmen. Gegen diese Entscheidung steht die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss über die Zuerkennung einer Entschädigung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

Vorschlag Windhager & Rami

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder des selbstständigen Verfahrens geltend zu machen. **§ 84 der Strafprozessordnung 1975 ist anzuwenden.** Das Gericht hat den Antrag unverzüglich dem Privatankläger oder Antragsteller zur Äußerung binnen zwei Wochen zuzustellen. Das Gericht hat die Höhe der Entschädigung nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) mit Beschluss festzusetzen und eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen zu bestimmen. **Gegen diese Entscheidung steht die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss hat aufschiebende Wirkung.** Der Beschluss über die Zuerkennung einer Entschädigung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

2.32. § 41 Abs 6 MedienG

76 Gemäß § 41 Abs 6 MedienG hat der Medieninhaber das Recht, das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Wird also zB ein Medienmitarbeiter aus dem Verlag des Medieninhabers wegen eines in dessen Medium begangenen Medieninhaltsdelikts verurteilt, hat nicht nur der Medienmitarbeiter das Recht, das Urteil anzufechten, sondern auch der **Medieninhaber**, und zwar auch dann, wenn gegen ihn gar keine Anträge gestellt und kein Urteil gefällt wurde, dieses also lediglich die Verurteilung des Journalisten beinhaltet (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 41 Rz 33 mwN).

77 Dieser Vorschrift hat in der Praxis insoweit keine Bedeutung, als Medieninhaber und Medienmitarbeiter in der Regel ohnehin an einem Strang ziehen und durch denselben Rechtsanwalt vertreten werden. Sollte das im Einzelfall einmal nicht

so sein, genügt es, den Medienmitarbeiter entscheiden zu lassen, ob er sein Urteil anfechten will.

- 78** Das Unangenehme an dieser Bestimmung ist aber, dass für den Fall, dass der Medieninhaber entgegen § 41 Abs 6 MedienG nicht zur Hauptverhandlung geladen bzw ihm das Urteil nicht zugestellt wird, dieses auch in Bezug auf den **Angeklagten** nicht rechtskräftig wird, da es ja vom Medieninhaber in der **Hauptsache** angefochten werden kann (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 41 Rz 29 mwN). Bei Medieninhaltsdelikten mit breiter Streuwirkung bis ins Ausland kann das zu unerträglichen Verzögerungen führen, da dann auch zahlreiche ausländische Medieninhaber – deren Ausforschung oft schwierig ist – zur Hauptverhandlung zu laden sind.

- 79** Vorschlag:

Geltende Fassung	Vorschlag Windhager & Rami
§ 41. ... (6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Angeklagten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Angeklagte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.	§ 41. ... (6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Angeklagten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Angeklagte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

2.33. § 45 Abs 2 MedienG

- 80** § 45 Abs 2 MedienG ist verfassungswidrig, da er entgegen Art 83 Abs 2 B-VG Zuständigkeitskonkurrenzen ermöglicht (arg „nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“) (*Rami*, WK² [2019] MedienG § 45 Rz 3).

81 Vorschlag:**Geltende Fassung**

§ 45. ...

(2) Wer der ihm nach § 43, § 43a oder aufgrund eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides obliegenden Ablieferungs- oder Anbieterpflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

Vorschlag Windhager & Rami

§ 45. ...

(2) Wer der ihm nach § 43, § 43a oder aufgrund eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides obliegenden Ablieferungs- oder Anbieterpflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem **Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Medieninhabers** zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

2.34. § 46 Abs 4 MedienG

82 § 46 Abs 4 MedienG ist verfassungswidrig, da er entgegen Art 83 Abs 2 B-VG Zuständigkeitskonkurrenzen ermöglicht (arg „nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“) (Rami, WK² [2019] MedienG § 46 Rz 13).

83 Vorschlag:**Geltende Fassung**

§ 46. ...

(4) Der Medieninhaber, der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

Vorschlag Windhager & Rami

§ 46. ...

(4) Der Medieninhaber, der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem **Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Medieninhabers** zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

3. **StPO**

3.1. **§ 71 Abs 1 StPO (Entwurf)**

84 § 107c Abs 1 StGB (Entwurf) erfasst Verletzungen der Ehre einer Person, womit offensichtlich die Ehrenbeleidigungsdelikte der §§ 111-117 StGB gemeint sind, somit auch **§ 113 StGB**. Dann ist aber nicht nachvollziehbar, warum § 71 Abs 1 StPO (Entwurf) nur die §§ 111 und 115 StGB erfasst, nicht aber auch § 113 StGB, zumal § 113 StGB lex specialis zu § 111 StGB ist (*Rami*, WK² StGB [2019] § 113 Rz 2 mwN).

85 Vorschlag:

Entwurf	Vorschlag Windhager & Rami
§ 71. (1) Das Hauptverfahren wegen Straftaten, die nach dem Gesetz nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen sind, wird auf Grund einer Anklage oder eines selbstständigen Antrags des Privatanklägers auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen nach § 445 durchgeführt. Kann auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden, dass eine Tat nach § 111 StGB oder § 115 StGB im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, so kann das Opfer bei Gericht (§ 31 Abs. 1 Z 6) einen Antrag auf Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen nach § 76a, § 110, § 115 oder § 135 zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen (Abs. 5) stellen. § 104 Abs. 1 gilt sinngemäß	§ 71. (1) Das Hauptverfahren wegen Straftaten, die nach dem Gesetz nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen sind, wird auf Grund einer Anklage oder eines selbstständigen Antrags des Privatanklägers auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen nach § 445 durchgeführt. Kann auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden, dass eine Tat nach § 111 StGB, § 113 StGB oder § 115 StGB im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, so kann das Opfer bei Gericht (§ 31 Abs. 1 Z 6) einen Antrag auf Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen nach § 76a, § 110, § 115 oder § 135 zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen (Abs. 5) stellen. § 104 Abs. 1 gilt sinngemäß.

3.2. **§ 71 Abs 5 StPO (Entwurf)**

86 Nach dem geltenden Recht ist im Privatanklagesachen **kein Ermittlungsverfahren zulässig** (§ 71 Abs 1 StPO, § 41 Abs 5 MedienG). Davon will § 71 Abs 1 StPO (Entwurf) eine Ausnahme machen, wenn eine Tat nach § 111 oder § 115 StGB im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde. Nach dem Entwurf

bleibt aber unklar, ob **außerhalb** dieser Fälle ein Ermittlungsverfahren zulässig ist, zumal gemäß § 71 Abs 5 StPO (geltendes Recht und Entwurf) der Privatankläger grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft hat.

87 Vorschlag:

Entwurf	Vorschlag Windhager & Rami
§ 71. ... (5) Der Privatankläger hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Ermittlungsmaßnahmen im Hauptverfahren zu beantragen ist er jedoch nur insofern berechtigt, als dies zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist. Die im 9. Hauptstück geregelten Ermittlungsmaßnahmen zu beantragen, ist er nicht berechtigt.	§ 71. ... (5) Der Privatankläger hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Ein Ermittlungsverfahren ist aber mit Ausnahme der in Abs. 1 geregelten Fälle nicht zulässig. Ermittlungsmaßnahmen im Hauptverfahren zu beantragen ist er zudem nur insofern berechtigt, als dies zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist. Die im 9. Hauptstück geregelten Ermittlungsmaßnahmen zu beantragen, ist er nicht berechtigt.

3.3. § 390 Abs 1 StPO (Entwurf)

- 88** Bleibt eine Privatanklage erfolglos, hat nach dem geltenden Recht der Privatankläger dem Angeklagten die Prozesskosten zu ersetzen (§ 390 Abs 1 StPO). Davon will der Entwurf, der ja dem Privatankläger in bestimmtem Umfang die Möglichkeit eines Ermittlungsverfahrens einräumen will, eine Ausnahme für Strafverfahren wegen Übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) machen, die dann für das Hauptverfahren wieder zurückgenommen werden soll (§ 393 Abs 4 StPO [Entwurf]). Mit anderen Worten: Der Privatankläger (Antragsteller) soll für das Ermittlungsverfahren nicht kostersatzpflichtig werden; für das Hauptverfahren soll sich aber am bisherigen Kostenregime nichts ändern. Das könnte man aber deutlich einfacher regeln.

- 89** Die Konsequenzen dieser Regel für das Ermittlungsverfahren sind, dass derjenige, der im Recht ist, seine Kosten nicht von demjenigen ersetzt bekommt, der das Verfahren zu unrecht eingeleitet hat. Das ist nicht nachvollziehbar, zumal als Privatankläger in der Praxis oft gut situierte Personen wie Politiker oder Wirtschaftstreibende auftreten.
- 90** Abgesehen davon soll die Ausnahme (keine Kostenersatzpflicht im Ermittlungsverfahren) offenbar für alle Fälle gelten, also auch dann, wenn der Privatankläger (Antragsteller) ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten hat einleiten lassen, obwohl er wissentlich ein falsches Vorbringen erstattet hat (siehe § 393 Abs 4 StPO idgF). Jedenfalls für diesen Fall sollte eine Kostenersatzpflicht des Privatanklägers (Antragstellers) vorgesehen werden.
- 91** Zudem ist fragwürdig, warum die Ausnahme (keine Kostenersatzpflicht im Ermittlungsverfahren) nur für Strafverfahren wegen Übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) gelten soll, nicht aber auch für Strafverfahren wegen des Vorwurfs einer bereits abgetanen strafbaren Handlung (§ 113 StGB), obwohl dieses Delikt ebenfalls zu den strafbaren Handlungen gegen die Ehre (Vierter Abschnitt des StGB) gehört (siehe bereits Rz 84).
- 92** Vorschlag:

Entwurf

§ 390. (1) Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet, so sind die Kosten in der Regel vom Bunde zu tragen. Soweit aber das Strafverfahren mit Ausnahme jenes wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) auf Begehren eines Privatanklägers oder gemäß § 72 lediglich auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten in der das Verfahren für die Instanz erledigenden Entscheidung aufzutragen. Den

Vorschlag Windhager & Rami

§ 390. (1) Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet, so sind die Kosten in der Regel vom Bunde zu tragen. Soweit aber das Strafverfahren mit Ausnahme jenes wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) auf Begehren eines Privatanklägers oder gemäß § 72 lediglich auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten in der das Verfahren für die Instanz erledigenden Entscheidung aufzutragen. Den

Privatbeteiligten trifft jedoch kein Kostenersatz, wenn das Strafverfahren nach dem 11. Hauptstück beendet wird.

Privatbeteiligten trifft jedoch kein Kostenersatz, wenn das Strafverfahren nach dem 11. Hauptstück beendet wird. **Das Opfer trifft, unbeschadet des § 393 Abs. 4, kein Kostenersatz für Ermittlungsverfahren gemäß § 71 Abs. 1.**

3.4. § 390a Abs 1 StPO (Entwurf)

- 93** Nach dem geltenden Recht hat in Privatanklagesachen der Prozessverlierer der Prozessgewinner die Prozesskosten zu ersetzen (§ 389 Abs 1, § 390 Abs 1 StPO). Das ist auch sachgerecht, weil derjenige, der im Recht ist und zu unrecht in ein Verfahren verwickelt wurde, nicht auch noch auf den Prozesskosten „sitzen bleiben“ soll (vgl bereits Rz 89).
- 94** Von dieser Grundregel macht § 390a Abs 1 StPO eine sinnvolle Ausnahme, nämlich dann, wenn ein Rechtsmittel **ganz erfolglos geblieben** ist; mit anderen Worten: Ganz erfolglos gebliebene Rechtsmittel muss jeder selbst tragen, auch der prinzipielle Gewinner des Verfahrens. Davon will der Entwurf nunmehr für Strafverfahren wegen Übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) eine Ausnahme machen. Das ist nicht nachvollziehbar und beruht möglicherweise auf einer nicht ausreichenden Unterscheidung zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren.
- 95** Vorschlag: Beibehaltung der jetzigen Vorschrift.

3.5. § 485 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 StPO

- 96** Im Falle der Wahrnehmung der örtlichen Unzuständigkeit durch den Einzelrichter des Landesgerichts vor Anordnung der Hauptverhandlung (§ 485 Abs 1 Z 1 iVm § 450 StPO) ist auf Grund der Formulierung in § 485 Abs 2 StPO unklar, ob der Ankläger seinen **Strafantrag** neuerlich einbringen muss (so OGH 13 Ns 44/09p [„*neuerliche Anklage*“]; wohl auch OGH 14 Ns 56/14t [„*also etwa den Strafantrag beim Einzelrichter des örtlich zuständigen Landesgerichts*“]).

einzubringen“]; **aA** OGH 11 Ns 9/12f, wonach weder die Einbringung eines neuen Strafantrags nötig sei noch die Stellung eines anderen Antrags, wie etwa auf Abtretung der Strafsache an ein anderes Gericht; das Gericht habe vielmehr gemäß § 38 StPO die Sache von Amts wegen dem zuständigen Gericht zu überweisen).

97 Vorschlag:

Geltende Fassung

§ 485. ...

(2) Sobald ein Beschluss gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 rechtswirksam geworden ist, hat der Ankläger binnen dreier Monate bei sonstigem Verlust des Verfolgungsrechts die für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Anträge oder Anordnungen zu stellen.

Vorschlag Windhager & Rami

§ 485. ...

(2) Sobald ein Beschluss gemäß Abs. 1 Z 1 rechtswirksam geworden ist, hat das Gericht gemäß § 38 StPO vorzugehen.

(3) Sobald ein Beschluss gemäß Abs. 1 Z 2 rechtswirksam geworden ist, hat der Ankläger binnen dreier Monate bei sonstigem Verlust des Verfolgungsrechts die für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Anträge oder Anordnungen zu stellen.

Herzliche Grüße!

Dr. Maria Windhager

Dr. Michael Rami